



18. Wahlperiode

Drucksache 18/7335

HESSISCHER LANDTAG

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Drucksache 18/6732

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. §5 wird wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Bei der Erstellung der Betriebspläne für den Staatswald sind die gemäß § 48 Hessisches Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.“

2. §13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen, in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

(2) Die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die

Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden. Der Träger der Regionalplanung und die gemäß § 48 Hessisches Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu hören.

(3) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er wegen seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich ist. Die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart ist verboten. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(5) Die Erklärung zu Schutzwald oder Bannwald kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu begründen und in ortsüblicher Weise im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen. Die betroffenen Waldbesitzer und die gemäß § 48 Hessisches Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(6) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

(7) Die Erklärung zu Erholungswald kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in ortsüblicher Weise im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen. Der Träger der Regionalplanung und die betroffenen Waldbesitzer sind zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.“

3. §27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als neue Nr. 5 wird angefügt:

„5. einer Vertreterin oder einem Vertreter naturschutzfachlicher Verbände, die oder der sich in besonderem Maße dem Erhalt des Waldes, der Artenvielfalt und den Belangen des Naturschutzes widmet, auf Vorschlag des Landesnaturschutzbeirats.“

Begründung:

Zu 1.:

Anfügung Abs. 6:

Eine Beteiligung der gemäß § 48 Hessisches Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Erstellung der Betriebspläne für den Staatswald ist

in den bisherigen Gesetzen nicht vorgesehen. In den Naturschutzverbänden dient das erhebliche Fachwissen in der forstlichen Betriebsplanung dafür, die Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzzieles zu unterstreichen und die Zusammenarbeit zwischen dem ehrenamtlichen Naturschutz, der forstlichen Planung und dem Landesbetrieb zu verbessern.

Zu 2.:

Neufassung §13:

Der Gesetzgeber muss die Bannwälder wieder effektiv sichern. Gerade in dicht besiedelten Regionen dienen die Wälder der Bevölkerung als Schutz vor Immissionen und der Erholung und sorgen für verbesserten Luft-, Wasser- und Bodenschutz.

Mit dieser Änderung wird die Rechtslage des Hessischen Forstgesetzes bis zum 18.06.2002 wieder hergestellt. Damit wird die Bedeutung der Bannwälder wieder strenger gefasst und die Unersetzlichkeit wegen der besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl festgestellt.

Darüber hinaus sollen die gemäß § 48 Hessisches Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Vorbereitungen zu Bannwalderklärungen angehört werden.

Zu 3.:

Anfügung Nr. 5:

- a) Änderung ist eine grammatikalische Anpassung durch Anfügung Nr. 5.
- b) Angesichts der Bedeutung des Waldes für den Naturschutz aufgrund seiner Ausdehnung, seiner Besitzstruktur und der Nähe zur potentiellen natürlichen Vegetation des Landes sollen auch Vertreter des Naturschutzes im Landesforstausschuss die grundsätzlichen Angelegenheiten des Forstwesens mit erörtern können. Dies kann durch ein Vorschlagsrecht des Landesnaturschutzbeirats geregelt werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2013

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir